

Per Mail an

Susanne Piller
Bundesamt für Sozialversicherungen
susanne.piller@bsv.admin.ch

Bern, 21. März 2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. AHV21

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Verordnung Stellung nehmen zu können. Die AHV21 wurde letzten Herbst mit einem sehr knappen Volksmehr angenommen. Travail.Suisse hat die Vorlage AHV21 bekämpft, weil sie eine Rentenkürzung für Frauen bedeutet. Dies führt angesichts des bereits existierenden starken Gender Gaps bei den Renten zu einer verschärften Ungleichheit. Umso wichtiger ist es aus Sicht von Travail.Suisse, dass die Verordnung der betroffenen Übergangsgeneration Rechnung trägt. Gerne nimmt Travail.Suisse zu den folgenden Punkten Stellung:

Rentenzuschlag für Frauen

Artikel 53^{quarter} regelt die Rentenzuschläge für die Frauen der Übergangsgeneration. Dabei schlägt der Bundesrat in Absatz 2 vor, den Rentenzuschlag nicht der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. Für Travail.Suisse ist klar, dass der Rentenzuschlag genauso wie die AHV-Rente der Teuerung angepasst werden muss. Ansonsten wird die Renteneinbusse der Übergangsgeneration noch deutlich erhöht werden, so dass der Rentenzuschlag in absehbarer Zeit keiner Kompensation des Rentenverlustes mehr entsprechen wird.

Bei der betroffenen Generation handelt es sich um Frauen, die ihr (Erwerbs-)Leben in einem Land verbracht haben, das auf die Ahndung von Lohndiskriminierung aufgrund des Geschlechts verzichtet, ungenügende ausserfamiliäre Betreuungsstrukturen zur Verfügung stellt und bis 1988 ihren Ehemännern das Recht gab, ihnen eine Erwerbstätigkeit zu untersagen. Aus diesen strukturellen Gründen sind viele von diesen Frauen stark auf die AHV-Renten angewiesen, weil ihre Möglichkeiten einer gut bezahlten Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine entsprechende Rentenbildung erlaubt, stark eingeschränkt waren. Die Reform AHV21 führt dazu, dass diese Generation von Frauen aufgrund der Anhebung des Rentenalters eine Kürzung ihrer AHV-Rente in Kauf nehmen muss. Der Rentenzuschlag soll diese Kürzung für einen Teil der betroffenen Frauen abfedern.

Wird der Rentenzuschlag nicht der Teuerung angepasst, müssen die betroffenen Frauen damit rechnen, dass ihr Rentenzuschlag sukzessive an Wert verliert und die Kürzung ihrer Rente immer weniger kompensieren kann. Bei einer angenommenen Inflation von 2% würde das bedeuten, dass der Rentenzuschlag bis zum Ende des Lebens der Betroffenen des ersten Jahrgangs um einen guten Drittel an Wert verlieren würde – bei einer Inflation von 3% sogar um fast die Hälfte. Dieser Wertverlust ist aus Sicht von Travail.Suisse nicht tragbar und führt zu einer weiteren ungerechtfertigten Verschlechterung der finanziellen Lage der Übergangsgeneration. Travail.Suisse fordert deshalb, dass die Rentenzuschläge der Teuerung angepasst und Artikel 53^{quater} Absatz 2 entsprechend angepasst wird.

Kombination von Teil-IV-Rente mit Teil-AHV-Rente bei Frühpensionierung

Die Verordnung sieht vor, dass Personen, die eine Teil-IV-Rente beziehen, keine Frühpensionierung mit einer Teil-AHV-Rente in Anspruch nehmen können. Travail.Suisse ist der Ansicht, dass diese Bestimmung gegen das Gleichbehandlungsgebot verstösst und eine nicht zulässige Diskriminierung von Arbeitnehmenden mit einer Teil-IV-Rente bedeutet, da ihnen so eine Frühpensionierung verwehrt wird. Travail.Suisse verlangt deshalb, dass Personen, die eine Teil-IV-Rente beziehen, eine ergänzende Teil-AHV-Rente für eine Frühpensionierung beziehen können.

Erschwerung der Frühpensionierung für frühe Berufseinsteigende

Die AHV21 hat dazu geführt, dass vorbezogene Renten nur noch Teilrenten sein können, weil die Beitragsdauer erst mit Erreichen des Referenzalters als vollständig erachtet wird, unabhängig davon, ob die Person bereits vor dem 20. Lebensjahr AHV-Beiträge bezahlt hat. Die bisherige Regelung hatte es Personen, die früher in den Beruf eingestiegen waren, erlaubt, auch früher in Rente zu gehen, ohne dass dies zu einer Teilrente führte. Aus Sicht von Travail.Suisse ist es nicht richtig, von Personen, die früh in den Beruf eingestiegen sind, mehr Arbeitsjahre zu verlangen, um eine volle AHV-Rente zu erhalten. Travail.Suisse bedauert deshalb, dass mit der vorliegenden Verordnung nun diese Bestimmung umgesetzt wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik